

Vorwort zu dieser Ausgabe	S. 2
1. Das Geschäftsjahr 2020 mit Ausblick auf 2021	
Erfreuliches Gesamtergebnis zum Jahresende	S. 3
2. Verwaltungsrat beschließt Satzungsänderungen	
Aktuelle Satzung im Internet verfügbar	S. 5
3. Wahlen zum Aufsichtsrat	
Drei neue Mitglieder im Aufsichtsrat	S. 6
4. Regionale Vertretungen jetzt im gesamten EZVK-Zuständigkeitsgebiet	
Flächendeckender Service in Ihrer Nähe	S. 8
5. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zusatzversorgung	
Was sich 2021 während der Pandemie ändert	S. 11
6. Rechengrößen und Grenzwerte 2021	
Auf einen Blick	S. 12

EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3301-0
Fax 06151 3301-187
E-Mail info@ezvk.de
www.ezvk.de

... bei der Rente für Sie da.

Sehr geehrte Damen und Herren,



dass das Jahr 2020 ein ganz besonderes war, braucht heute niemand mehr zu betonen. Die Corona-Pandemie beeinflusste unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben wie kein anderes Ereignis der letzten Jahrzehnte. Als Arbeitgeber in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Soziales und Seelsorge wissen Sie wahrscheinlich besser als jeder andere, was das konkret bedeutet.

Auch wir in der EZVK standen vor der Herausforderung, unsere Arbeitsabläufe an die neuen Hygienebedingungen anzupassen, um zum einen die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und zum anderen den Geschäftsbetrieb störungsfrei weiterzuführen.

Dies alles ist uns in kürzester Zeit gelungen. Wir haben ein umfassendes Krisenmanagement eingeführt und vielfältige Maßnahmen für den Gesundheitsschutz umgesetzt: von der Arbeitszeitflexibilisierung über besondere Unterstützung für Eltern bis hin zum Homeoffice. Auf diese Weise konnten wir unseren Geschäftsbetrieb ohne Unterbrechungen nahezu wie gewohnt weiterführen.

Einzig der Bereich der persönlichen Beratungs- und Informationsveranstaltungen musste angesichts der Kontaktbeschränkungen angepasst werden. Hier konnten wir mit verstärkter telefonischer und Online-Präsenz, zum Beispiel mit telefonischen Beratungstagen, Ersatz schaffen.

Erfreulich ist ebenfalls, dass unser Geschäftsergebnis von der Pandemie nur wenig betroffen ist. Die Einbrüche auf den Kapitalmärkten im März 2020 konnten in den darauffolgenden Monaten wieder wettgemacht werden. In dieser Situation hat es sich bewährt, dass wir im Hinblick auf Finanzierungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren rechtzeitig und vorausschauend gehandelt haben. Unser Ziel bleibt stets, eine verlässliche und gleichzeitig finanzierbare Altersversorgung bieten zu können, die sowohl für Arbeitgeber als auch für Beschäftigte einen echten Wert darstellt.

Kommen Sie gut und gesund durch diese schwierige Zeit,

Ihr

Stephan Schulze Schwienhorst

Stephan Schulze Schwienhorst

Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

1. Das Geschäftsjahr 2020 mit Ausblick auf 2021

Das Geschäftsjahr 2020 der EZVK wurde – wie das gesamte gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben – in vielen Bereichen stark von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Das gilt auch für das finanzielle Jahresergebnis. Erfreulicherweise lässt die Situation zum Jahresende wieder ein deutlich positiveres Gesamtfazit zu, als dies zunächst – vor allem im ersten Quartal – zu erwarten war.

Positive Entwicklungen
trotz Corona

So können wir für das Jahr 2020 auf der Basis vorläufiger Werte mit einem erfreulichen Gesamtergebnis rechnen, das den Planwert von 27 Mio. Euro sogar übersteigt. Getragen wird dieses Ergebnis vor allem von einem Beitragswachstum in der Pflichtversicherung EZVKGrund von durchschnittlich ca. 5 Prozent (ohne Berücksichtigung der Beitragssatzerhöhung). Das heißt, dass die Beitragseingänge bisher nicht signifikant durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt wurden. Allerdings können künftige Beitragsrückgänge nicht ausgeschlossen werden, beispielsweise aufgrund von Kurzarbeit oder durch Auslaufen staatlicher Stützungsmaßnahmen bei den beteiligten Arbeitgebern.

Die freiwillige Versicherung EZVKPlus und die EZVK Unterstützungskasse sind von den angeordneten Kontaktbeschränkungen besonders betroffen, weil für diese freiwilligen Produkte persönliche Beratungsgespräche und Kontakte eine große Rolle spielen. Wir haben unsere Beratungstätigkeiten schnell den neuen Gegebenheiten angepasst und konnten auch in diesem Bereich die Beitragseinnahmen

in geplanter Höhe realisieren. Mit digitalen und telefonischen Angeboten haben wir unsere Beratungsleistungen in bewährter Qualität, aber auf neuen Kommunikationswegen weiterführen können.



Stephan Schulze Schwienhorst, Vorstandsvorsitzender der EZVK, spricht auf der Verwaltungsrats-sitzung am 15. Oktober 2020 in Fulda.

Die Kapitalmärkte unterlagen insbesondere aufgrund der Pandemie und der angeordneten Schutzmaßnahmen starken Schwankungen. Nach einem starken Kurseinbruch im Februar und März 2020 war bis Ende März ein deutlicher Rückgang der Bewertungsreserven zu verzeichnen. Erfreulicherweise konnten die Märkte die zwischenzeitlichen Verluste im weiteren Jahresverlauf sukzessive aufholen. Das weiterhin niedrige Zinsumfeld und die Hoffnung auf eine baldige Überwindung der Pandemie durch Impfungen

führten zu einer weiteren sehr positiven Entwicklung an den Aktienmärkten, trotz einer rückläufigen Gesamtwirtschaft. Davon haben auch unsere Anlagen profitiert, zumal wir frühzeitig zu niedrigen Preisen Nachkäufe an den Aktienmärkten vorgenommen haben.

Daher erzielte die Kapitalanlage der EZVK nach außerordentlich hohen unterjährigen Wertschwankungen eine sehr erfreuliche Gesamtperformance von ca. 4,7 Prozent. Weiterhin leistete auch der Rückgang der Verwaltungskostenquote auf 0,8 Prozent einen positiven Beitrag zur Ergebnisentwicklung. Daher konnten wir zum Jahresende 2020 eine Nettoverzinsung von 3,0 Prozent ausweisen und mit den darüber hinausgehenden, nicht für Ausschüttungen genutzten Wertsteigerungen weitere Bewertungsreserven aufbauen. Dies geschah ganz bewusst angesichts der herrschenden Unsicherheiten über den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und der Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Damit sind wir im Fall einer weiteren hohen Volatilität an den Finanzmärkten und im Hinblick auf die mit der Pandemie verbundenen Unwägbarkeiten mit einer belastbaren finanziellen Basis ausgestattet.

Die erforderliche Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften konnte zum größten Teil bereits abgeschlossen werden (für Versicherte und Altersrentner im Bestand Darmstadt, für Versicherte im Bereich Baden). Für Erwerbsminderungsrentner und Hinterbliebene im Bestand Darmstadt sowie die Rentnerinnen und Rentner des Bestands Baden laufen die Arbeiten zurzeit.

In Vorbereitung sind ebenfalls einige größere IT-Projekte, wie zum Beispiel die Integration des Bestands Baden in das Bestandsführungssystem der EZVK oder der Aufbau eines Kundenportals in Kooperation mit anderen Zusatzversorgungskassen. Diese Digitalisierungsprojekte starteten bereits vor „Corona“ und werden jetzt verstärkt vorangetrieben.

Ausblick auf die Entwicklung im Jahr 2021

Auf das aktuelle Geschäftsjahr 2021 blicken wir vorsichtig optimistisch. Das liegt zum einen an der insgesamt positiven Entwicklung der zurückliegenden Monate, zum anderen an der Aussicht auf eine Überwindung der Pandemie und hoffentlich zahlreiche Impfungen. So zeichnet sich ein anhaltendes Wachstum unserer Beitragseinnahmen ab, und zwar sowohl in der Pflicht- als auch in der freiwilligen Versicherung. Sollten sich die Kapitalmärkte weiterhin positiv entwickeln, halten wir eine höhere Nettoverzinsung als im Vorjahr für denkbar. Wir hoffen, dass sich auch das Jahr 2021 für die EZVK zu einem erfolgreichen Geschäftsjahr entwickelt.

2. Verwaltungsrat beschließt Satzungsänderungen

Auf der Sitzung am 16. Oktober 2020 in Fulda beschloss der Verwaltungsrat der EZVK Satzungsänderungen. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Aktuelle Satzung unter
www.ezvk.de

■ Zweck und Sitz der Kasse (§ 1 Abs. 1)

Versicherte der Unterstützungskasse können nun unter bestimmten Voraussetzungen bei Insolvenz des Arbeitgebers die Rückdeckungsversicherung selbst fortführen. Diese Änderung erfolgte aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

■ Änderung der organisatorischen Verfassung (§§ 3 b, 3 c, 4, 5 a, 8 a)

- Sitzungsunterlagen können den Mitgliedern des Verwaltungsrats zukünftig auch digital zur Verfügung gestellt werden.
- Ebenfalls wurden Regelungen über virtuelle Sitzungen des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und der Ausschüsse dieser Organe in die Satzung aufgenommen.
- Die mögliche Konfessionsangehörigkeit von Organmitgliedern wird auf die ACK-Kirchen (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) erweitert. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Organs müssen weiterhin einer Gliedkirche der EKD oder der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland angehören. Diese Änderungen gehen auf Anregungen aus dem Verwaltungsrat zurück.

■ Abgrenzung von versicherungstechnischer Bilanz und Jahresabschluss (§§ 7, 57, 58, 59, 66, 68)

■ Änderungen der Ausgleichsbetragsregelung (§§ 15, 15 a)

Die im Jahr 2019 beschlossenen Absenkungen des Rechnungszinses führen zu einer Erhöhung der Ausgleichsbeträge und machen Anpassungen erforderlich, um Anforderungen der Rechtsprechung weiterhin Genüge zu tun. Im Einzelnen geht es um:

- eine Ausweitung des Anspruchs auf Stundung des Ausgleichsbetrags (§ 15 Abs. 5 und 6)
- einen Anspruch des ausscheidenden Beteiligten auf spätere Vergleichsberechnungen, gegebenenfalls mit der Folge einer Erstattung oder Nachzahlung



- Erhöhungen der Transparenz, z. B. hinsichtlich der Fälligkeit von Raten
- einen Ausgleich dafür, dass ein ausscheidender Beteiligter für zukünftige Finanzierungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung steht (Verlassen der Haftungsgemeinschaft)

Die Änderungen wurden im Amtsblatt der EKD vom 15. Dezember 2020 veröffentlicht. Sie finden die aktuelle Satzung in der Fassung der 18. Änderung wie gewohnt auf www.ezv.de.

3. Wahlen zum Aufsichtsrat

Neue Mitglieder des
Aufsichtsrat ab 1. Juli 2021

Vier Aufsichtsratsmandate standen auf der Verwaltungsratssitzung zur Neu- bzw. Wiederbesetzung an – drei aufgrund des Endes der Wahlperiode von 6 Jahren, eines als optionale Ergänzung des Aufsichtsrats durch eine Person mit besonderer Expertise. Die Wahlperiode der Neu- oder Wiedergewählten wird vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2027 dauern.

Wiedergewählt wurde für den Kreis der Gewährleistungsträger Heinz Thomas Striegler von der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, der auch Vorsitzender des Aufsichtsrats ist.



Wiedergewählt in den Aufsichtsrat wurde sein Vorsitzender Heinz Thomas Striegler (links). Klaus Klemm (Mitte) ist neu gewähltes Mitglied und wird von Udo Heinen (rechts), Vorsitzender des Verwaltungsrats, beglückwünscht.

Neugewählt für den Kreis der Versicherten wurde Klaus Klemm, Leiter des Kirchengemeindeamts Fürth, Mitglied im Vorstand des vkm Bayern und Vorstand der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Er folgt auf Ursula Sokoll, die nach langjähriger Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht mehr kandidierte.



Heinz Thomas Striegler verabschiedet Dr. Rudolf Kriszeleit, der nicht mehr kandidierte.



Berenike Wiener wurde für den Kreis der Beteiligten in den Aufsichtsrat gewählt.



Ilona Pollach wird als externe Expertin zusätzliches Mitglied des Aufsichtsrats.

Für den Kreis der Beteiligten wurde Berenike Wiener von der Evangelischen Bank in Kassel berufen. Sie übernimmt den Platz von Dr. Rudolf Kriszeleit, der ebenfalls nach vielen Jahren im Aufsichtsrat nicht mehr kandidierte.

Als zusätzliches Mitglied zur Erweiterung des Aufsichtsrats wurde Ilona Pollach gewählt. Sie ist Vorstandsmitglied der Bank für Kirche und Diakonie eG in Dortmund und kennt als Expertin für nachhaltige Kapitalanlagen die besonderen Erfordernisse institutioneller, vor allem kirchlicher, Anleger.

Wir danken Frau Sokoll und Herrn Dr. Kriszeleit sehr herzlich für ihr jahrelanges Engagement in den Gremien der EZVK und begrüßen ebenso herzlich die neuen Mitglieder im Aufsichtsrat.

4. Regionale Vertretungen jetzt im gesamten EZVK-Zuständigkeitsgebiet

Neu: Fünf regionale Vertretungen

Mit fünf regionalen Vertretungen und der Zentrale im Darmstadt bieten wir unseren Arbeitgebern jetzt flächendeckenden und persönlichen Service direkt vor Ort. Nach den Regionen Berlin und Brandenburg, Baden und Bayern werden jetzt auch der Norden und die Mitte unseres Zuständigkeitsgebiets direkt durch regionale Ansprechpersonen betreut. Damit stellt die EZVK einen noch gezielter auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmten Service für Arbeitgeber und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher. Ziel ist, die Partnerschaft mit unseren Arbeitgebern noch weiter zu festigen – gerade auch in Zeiten, in denen der direkte Kontakt noch eingeschränkt ist.

Sandra Fuhrer, als Gruppenleiterin Kundenbetreuung zuständig für das Team der Außenberatung, erläutert im Gespräch die Hintergründe.

EZVK aktuell: Warum hat sich die EZVK für die verstärkte Regionalisierung ihrer Beratungs- und Betreuungsangebote entschieden?

Sandra Fuhrer: Die betriebliche Altersversorgung wird immer komplexer und ist gerade auch deswegen besonders betreuungsintensiv. Das gilt für die gesetzlichen Vorgaben. Das gilt aber besonders auch für die arbeitsrechtlichen Regelungen, die von Region zu Region, ja manchmal sogar von Arbeitgeber zu Arbeitgeber, stark variieren können.

Daher ist es uns wichtig, dass unsere Arbeitgeber auf Ansprechpersonen in ihrer Nähe zugreifen können, die sich mit den speziellen rechtlichen Regelungen und Gegebenheiten vor Ort auskennen und schnell passende Lösungen erarbeiten. Und das hoffentlich bald auch wieder persönlich!

EZVK aktuell: Welche Erwartungen haben Sie konkret?

Sandra Fuhrer: Ich wünsche mir, dass unsere Arbeitgeber unseren Service gerne und häufig nutzen. Denn nur in engem Austausch erfahren wir, wo genau bei ihnen



Sandra Fuhrer, Gruppenleiterin Kundenbetreuung bei der EZVK

der Schuh drückt, was wir besser machen können oder wie wir sie noch effektiver unterstützen. Kurz gesagt: Wir möchten unseren Arbeitgebern einen echten Mehrwert bieten. Mit unseren regionalen Vertretungen verstärken wir unsere Präsenz vor Ort und tragen unser Know-how noch gezielter in die Einrichtungen.

EZVK aktuell: Persönliche Kontakte sind ja zurzeit gerade nicht möglich. Welche alternativen Möglichkeiten können Arbeitgeber nutzen?

Sandra Fuhrer: Wir sind selbstverständlich auch in „Corona-Zeiten“ für unsere Arbeitgeber und ihre Beschäftigten da. So bieten wir Arbeitgebern gerne virtuelle Informationsveranstaltungen in Form von Webinaren oder via Skype an. Ein weiteres Beispiel sind unsere telefonischen Beratungstage, die Arbeitgeber speziell für ihre Einrichtung buchen können. Interessierte Arbeiter wenden sich einfach an den Berater oder die Beraterin in ihrer Region.

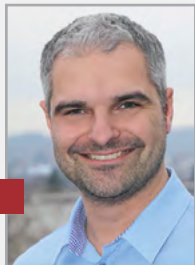
EZVK aktuell: Wird es auch nach der Pandemie bei diesen neuen Formaten bleiben? Oder geht es wieder zurück zum früheren, bewährten Modus?

Sandra Fuhrer: Das vergangene Jahr hat für uns einen enormen Erkenntnisgewinn gebracht. Wie viele andere Unternehmen auch haben wir in kürzester Zeit neue Formen des Kontakts kennen- und auch schätzen gelernt. Daher werden wir sicherlich viele der neuen Formate in unser bestehendes Konzept integrieren.

Denn Präsenz zeigen heißt für uns nicht allein: direkter persönlicher Kontakt vor Ort. Präsent sein bedeutet für uns vor allem, den Arbeitgeber und seine Mitarbeitenden bei allen Fragen rund um die Altersversorgung bestmöglich und objektiv zu informieren. Das heißt auch, bei Problemen gemeinsame Lösungen zu erarbeiten, Chancen umzusetzen und Risiken zu minimieren – zum Wohl des Arbeitgebers auf der einen und seiner Beschäftigten auf der anderen Seite. Und das kann auf ganz verschiedenen Wegen geschehen: persönlich, per Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder schriftlich – je nachdem, was in dem jeweiligen Fall das Beste ist.



Leitung
Sandra Fuhrer
fuhrer@ezvk.de



Überregional
Marco Petruccello
petruccello@ezvk.de



Norddeutschland
Axel Nyenhuis
axel.nyenhuis@ezvk.de



Berlin und Brandenburg
Wolfgang Beu
beu@ezvk.de



Mitte
Matthias Stark
matthias.stark@ezvk.de



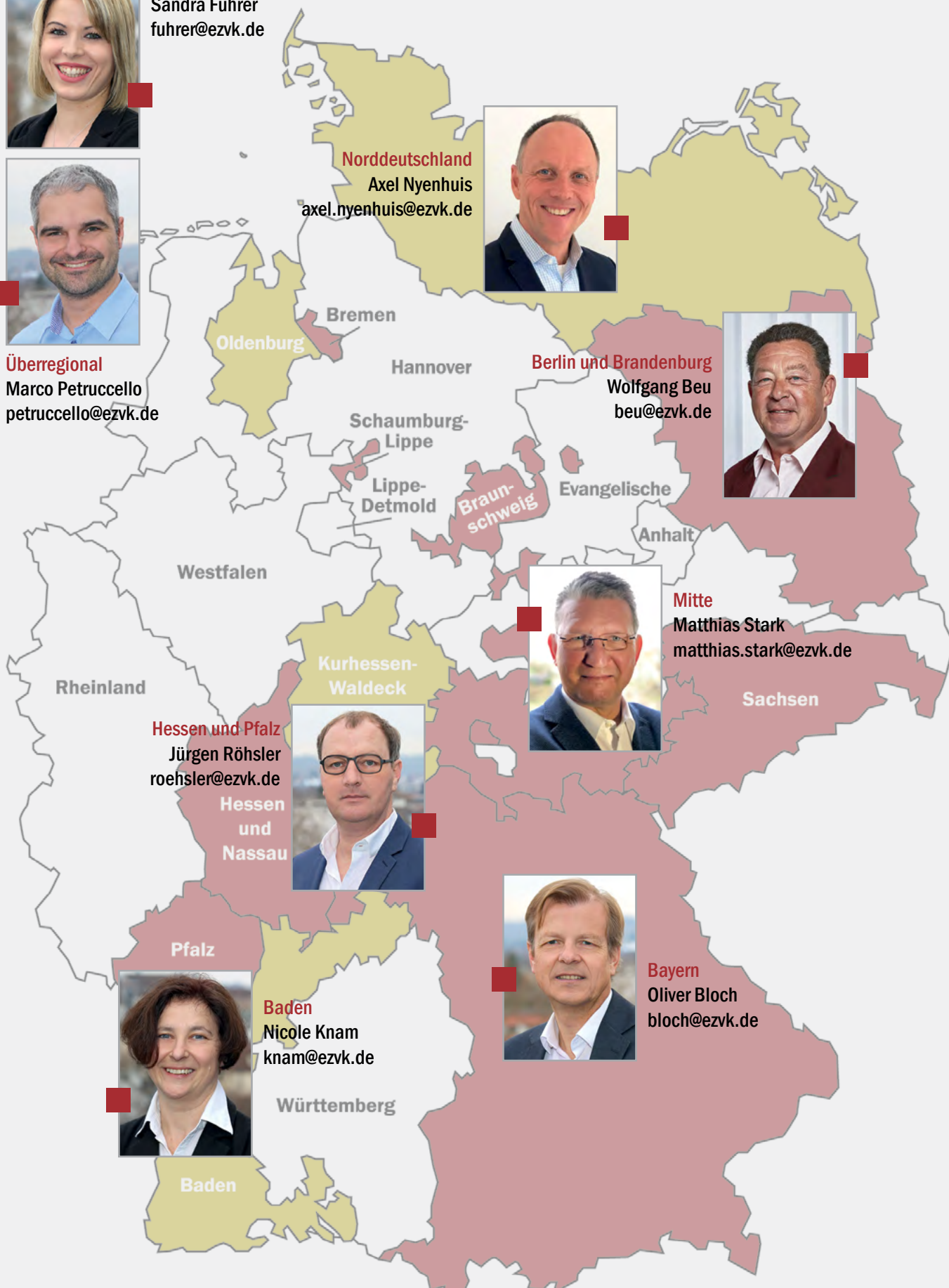
Hessen und Pfalz
Jürgen Röhsler
roehsler@ezvk.de



Bayern
Oliver Bloch
bloch@ezvk.de



Baden
Nicole Knam
knam@ezvk.de



EZVK-Zuständigkeit für die Gliederungen der Landeskirchen sowie für die diakonischen Werke und Einrichtungen.

EZVK-Zuständigkeit für einzelne Gliederungen der Landeskirchen sowie für diakonische Werke und Einrichtungen.

5. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zusatzversorgung

■ Erhöhte Hinzuverdienstgrenze für 2021

Auch im Jahr 2021 gilt eine erhöhte Hinzuverdienstgrenze für Rentnerinnen und Rentner, die eine vorgezogene Altersrente beziehen. Sie können in diesem Jahr bis zu 46.060 Euro hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze entfällt die Hinzuverdienstgrenze ganz. Diese Regelungen gelten auch für die Betriebsrentnerinnen und -rentner der EZVK.

Im Jahr 2020 wurde im Zuge der Corona-Krise erstmals eine erhöhte Hinzuverdienstgrenze von bis zu 44.590 Euro eingeführt. Ab dem 1. Januar 2022 gilt voraussichtlich wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Aktuelles zu Hinzuverdienst und zum Kurzarbeitergeld

■ Kurzarbeitergeld während der Corona-Pandemie

Zwei neue Gesetze über den Bezug des erhöhten Kurzarbeitergeldes und über die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse sind verabschiedet worden:

● Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz)

Das erhöhte Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.12.2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.

● Jahressteuergesetz 2020

Die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wurde auch bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die EZVK hat die optionalen Bedingungen für die Zusatzversorgung ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert. Detaillierte Informationen finden Arbeitgeber im Infoblatt „Auswirkungen von Kurzarbeit auf die Zusatzversorgung und die optionale Erhöhung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts“.

Dieses Infoblatt und weitere Informationen zu rechtlichen Regelungen seit Beginn der Corona-Pandemie stehen auf unserer speziellen Corona-Landingpage: <https://www.ezvk.de/landingpage/corona-informationen.html>.

6. Rechengrößen und Grenzwerte 2021

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr 2021	BBG		8 % der BBG (West)*
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	85.200,00 €	80.400,00 €	6.816,00 €

* Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (3.408,00 €).

Entgeltumwandlung

Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG der gRV)*		
- jährlich		6.816,00 €
- monatlich		568,00 €
Mindestbeitrag (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	246,75 €
	monatlich	20,56 €

* Wurde für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert (20 % bis höchstens 1.752 €), sind die persönlichen Voraussetzungen für evtl. weitere Anwendungen lebenslang gegeben. In diesen Fällen mindern die pauschal besteuerten Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG). Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG (3.408,00 €).

Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Dezember 2017 („Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“) geregelt.

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
01.04.2019 - 29.02.2020	7.766,66 €	Ost: 11.064,38 € (im Jahr 2019) West: 11.788,23 € (im Jahr 2019)
01.03.2020 - 31.03.2021	7.841,56 €	Ost: 11.414,96 € West: 11.901,92 €
01.04.2021 - 31.03.2022	7.951,34 €	Ost: 11.821,26 € West: 12.068,53 €

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

** Tarifvertragsabschluss steht an.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2021	17.750,00 €	35.500,00 €
Ost: 2021	16.750,00 €	33.500,00 €

Gesetzliche Krankenversicherung

Beitragsbemessungsgrenze 2021	58.050,00 €
-------------------------------	-------------

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	32,90 €
--	---------